



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Recycling-Park Wernigerode OHG; Änderung und Erweiterung einer Anlage zur Lagerung
und Behandlung von Abfällen am Standort Emmerstedter Straße 17 a in 38350 Helmstedt**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG über den Verzicht auf die Durchführung einer Um-
weltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 / § 9 UVPG¹**

Formale Voraussetzungen

Die Firma Recycling- Park Harz GmbH hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Neustrukturierung und Erweiterung des Recycling-Parks am o. a. Standort beantragt. Diese Anlage fällt unter Nr. 8.12.2 V (zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen) des Anhang 1 der 4. BImSchV² und stellt die Hauptanlage dar.

Zum Abfalllager gehören noch die Abfallbehandlungsanlagen und der Schrottplatz. Die Neben- einrichtungen sind eigenständig nach Nr. 8.11.2.4 V, 8.12.1.2 V sowie 8.11.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Der bereits genehmigte Schrottplatz / Metalllager wird nicht geändert, sondern nach Eigentümer- wechsel beibehalten. Nur für das Metalllager ist gemäß Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die anderen Anlagen (Haupt- und Nebenanlagen) sind im UVPG³ nicht genannt und daher nicht UVP pflichtig.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. der Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals er- reicht oder überschritten wird
2. der angegebene Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschrit- ten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltaus- wirkungen hervorrufen kann.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für den bestehenden Schrottplatz wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt:

1. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

1. Stufe:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich (Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius von min. 1 km befindet) zu beurteilen:

1.1 Gemäß 2.1 der Anlage 3 UVPG Nutzung für den Verkehr

Die Eisenbahnlinie 1945 Helmstedt - Grasleben grenzt an das Werksgelände an.

1.2 Biotop

In 370 m Entfernung Richtung Norden befindet sich ein Biotop „Am schwarzen Berge“/Tongrube nach § 30 BNatSchG¹² gemäß Nr. 2.3.7 der Anlage 3 des UVPG

1.3 Landschaftsschutzgebiet

Im Einwirkbereich des o. g. Metalllagerplatzes liegen folgende Landschaftsschutzgebiete gemäß Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG i. V. m. § 26 BNatSchG⁴:

In ca. 500 m Entfernung ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG HE 00019) St. Annenberg mit Lübbensteinen, Heidberg und angrenzende Landschaftsteile

In ca. 700 m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG HE 00015) Lappwald.

1.4 Naturdenkmal

Im Einwirkbereich des o. g. Metalllagerplatzes liegt das Naturdenkmal Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG i. V. m. § 28 BNatSchG² „ehem. Ziegelleittonkuhle Lehmann“ in ca. 400 m Entfernung.

⁴ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) in der derzeit geltenden Fassung

1.5 Geschützte Landschaftsbestandteile

Ein nach § 29 BNatSchG Nr. 2.3.6 der Anlage 3 des UVPG geschütztes Landschaftsbestandteil befindet sich in ca. 500 m Entfernung. Es handelt sich um ein Waldstück auf einer ehemaligen Tonabbaufäche am Windmühlenberge (Bezeichnung: GLB HE 00002)

1.6 Denkmale

Das nächstgelegene Naturdenkmal nach 2.3.11 der Anlage 3 UVPG befindet sich in ca. 420 m Entfernung.

Außerhalb des Einwirkungsbereichs in ca. 1,2 km Entfernung befindet sich eine Aue eines WRRL Prioritätsgewässers (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

2. Stufe:

Im Rahmen eines zweiten Prüfschrittes wurden unter Berücksichtigung der vorliegenden Schutzgebiete geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Der Antragsteller hat die erforderlichen standortbezogenen Merkmale sowie die möglichen Umweltauswirkungen, insbesondere Lärm unter Beifügung entsprechender Unterlagen (schalltechnische Prognose) umfassend dargestellt. Der Betrieb des Schrottplatzes wird durch die beantragte Änderung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht geändert. Bei der schalltechnischen Prognose wurde der Schrottplatz jedoch berücksichtigt. Die Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt, die Deutsche Bahn (beteiligt aufgrund der direkt angrenzenden Bahnstrecke) und die Genehmigungsbehörde erachten die Bewertung als plausibel und hinreichend.

Fazit

Die standortbezogene Vorprüfung führt unter Berücksichtigung der nachgereichten Unterlagen vom 20.03.2024 zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht. Zu dieser Einschätzung kommen auch die im Verfahren beteiligten Fachbehörden des Landkreises Helmstedt (Stellungnahme vom 30.01.2024).

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.